



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte des Marktes Bad Steben (Marktgebührensatzung)**

**[70.30]**

**vom 17. September 2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Markt Bad Steben folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt, dem Kirchweihmarkt und dem Weihnachtsmarkt der Marktgemeinde dienen, erhebt der Markt Bad Steben Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes, des Kirchweihmarktes und des Weihnachtsmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an Wochenmärkten bemisst sich nach der Zulassungsdauer während des Kalenderjahres. Sie beträgt zeitraumbezogen wie folgt:

Zulassung vom 1. Januar bis 31. Dezember (12 Monate)	380,-- €
Zulassung vom 1. April bis 31. Dezember (9 Monate)	300,-- €
Zulassung vom 1. April bis 30. September (6 Monate)	200,-- €
Zulassung vom 1. April bis 30. Juni (3 Monate)	100,-- €
Zulassung vom 1. Juli bis 30. September (3 Monate)	100,-- €
Zulassung für einen Kalendermonat	50,-- €.

(2) Die Gebühr für die Teilnahme an Kirchweihmärkten bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 6,00 € pro angefangenen laufenden Meter. Für die Überlassung von Kirchweihmarkt-Verkaufsständen werden pro angefangenen laufenden Meter 12,00 € (incl. Standgebühr) fällig. Für die Überlassung von

Weihnachtsmarkt-Verkaufsständen werden pro angefangenen laufenden Meter 20,00 € (incl. Standgebühr) fällig.

(3) Die Gebühr für die Teilnahme an Weihnachtsmärkten bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 10,00 € pro angefangenen laufenden Meter. Für die Überlassung von Weihnachtsmarkt-Verkaufsständen werden pro angefangenen laufenden Meter 15,00 € (incl. Standgebühr) fällig.

(4) Für die Inanspruchnahme von marktgemeindlichem Lichtstrom (230V) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € festgesetzt. Wird vom Fieranten Kraftstrom (400V, 16A) in Anspruch genommen, beträgt die Pauschalgebühr 15,00 €; wird vom Fieranten Kraftstrom (400V, 32A) in Anspruch genommen, beträgt die Pauschalgebühr 25,00 €.

(5) Für die Inanspruchnahme von marktgemeindlichem Trinkwasser wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € festgesetzt.

#### **§ 4**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen Sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten des Marktes Bad Steben zu überweisen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen des Marktes Bad Steben auf Verlangen vorzuweisen.

#### **§ 5**

#### **Gebührenrückerstattung**

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes, des Kirchweihmarktes und des Weihnachtsmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 04. April 2023 außer Kraft.

Bad Steben, 17. September 2024  
Markt Bad Steben

  
Bert Horn  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte des Marktes Bad Steben (Marktgebührensatzung) wurde durch Abdruck des Wortlautes im Amtsblatt des Marktes Bad Steben, „WIR im Frankenwald“, Nr. 38/2024, am 20. September 2024 amtlich bekannt gemacht.

Bad Steben, 20. September 2024  
Markt Bad Steben

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bert Horn', is written over the printed name. The signature is stylized and somewhat abstract.

Bert Horn  
Erster Bürgermeister